

Beilage 1145/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Kontrollausschusses betreffend den Bericht des Rechnungshofs gemäß Artikel 1 § 8 Bezügebegrenzungsgesetz für die Jahre 2004 und 2005

[Landtagsdirektion: L-604/8-XXVI,
miterl. **Beilage 1082/2006**]

Gemäß Artikel 1 § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des
Bezügebegrenzungsgesetzes hat der Rechnungshof - jedes zweite Jahr -
dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die Bezüge oder
Ruhebezüge von Personen, die diese von einem der Kontrolle des
Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger beziehen und die jährlich
höher als 14-mal 80 % des monatlichen Ausgangsbetrages (gemäß Art. 1 §
1 des Bezügebegrenzungsgesetzes) sind, auf der Grundlage von
Mitteilungen dieser Rechtsträger zu berichten.

Überdies hat der Rechnungshof gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des
Bezügebegrenzungsgesetzes über die durchschnittlichen Einkommen
einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung -
nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt - zu berichten;
solange die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht zur Verfügung
stehen, ist dieser Bericht auf Grund von Gutachten von Sachverständigen
zu erstatten.

Der diesbezügliche Bericht des Rechnungshofs mit der Zahl 105.500/605-
54-3/0 wurde dem Öö. Landtag als **Beilage 1082/2006** zugeleitet.

Der Kontrollausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29. März 2007 mit
diesem Bericht des Rechnungshofs befasst und ihn einstimmig zur Kenntnis
genommen.

**Der Kontrollausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag
möge beschließen:**

**1. Der Bericht des Rechnungshofs gemäß Artikel 1 § 8
Bezügebegrenzungsgesetz für die Jahre 2004 und 2005 wird zur
Kenntnis genommen.**

2. Dem Rechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.

Linz, am 29. März 2007

Mag. Steinkellner

Obmann

Weixelbaumer

Berichterstatter